

1968	Ausgegeben zu Bonn am 5. Oktober 1968	Nr. 68
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 1968	Neufassung des Berlinhilfegesetzes Bundesgesetzbl. III 610-6-5	1049

**Bekanntmachung
der Neufassung des Berlinhilfegesetzes**

Vom 1. Oktober 1968

Auf Grund des Artikels 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 833) wird nachstehend der Wortlaut des Berlinhilfegesetzes unter Berücksichtigung

- a) des Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes vom 17. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 77),
- b) der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477),
- c) des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes vom 14. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1221),
- d) des Dritten Steueränderungsgesetzes 1967 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1334) und
- e) des Dritten Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 833)

bekanntgemacht.

Bonn, den 1. Oktober 1968

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Berlinhilfegesetz
in der Fassung vom 1. Oktober 1968
(BHG 1968)

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Abschnitt I</p> <p style="text-align: center;">Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag, Gewährung einer Investitionszulage</p> <p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p style="text-align: center;">Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer</p> <p style="text-align: right;">§</p> <p>Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers 1</p> <p>Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers 2</p> <p>Beschränkung auf den Unternehmensbereich 3</p> <p>Ausnahmen, Einschränkungen 4</p> <p>Berliner Unternehmer, westdeutscher Unternehmer 5</p> <p>Herstellung in Berlin (West) 6</p> <p>Bemessungsgrundlage 7</p> <p>Ursprungsbescheinigung, Berlin-Beleg 8</p> <p>Versendungs- und Beförderungsnachweis 9</p> <p>Buchmäßiger Nachweis 10</p> <p>Verfahren bei der Kürzung 11</p> <p>Wegfall der Kürzungsansprüche 12</p> <p>Besonderer Kürzungsanspruch für Unternehmer in Berlin (West) 13</p> <p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p style="text-align: center;">Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag</p> <p>Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens 14</p> <p>Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude und Eigentumswohnungen 14 a</p> <p>Rücklage für das Vorratsvermögen 15</p> <p>Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen 16</p> <p>Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen 17</p> <p>Anwendung der §§ 16 und 17 durch Arbeitnehmer . 18</p>	<p style="text-align: center;">Artikel III</p> <p>Investitionszulage 19</p> <p>(gestrichen) 20</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt II</p> <p style="text-align: center;">Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen</p> <p style="text-align: center;">Artikel IV</p> <p style="text-align: center;">Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Körperschaftsteuer</p> <p>Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 21</p> <p>Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern 22</p> <p>Einkünfte aus Berlin (West) 23</p> <p>Behandlung von Organgesellschaften und verbundenen Unternehmen 24</p> <p>Berechnung der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 25</p> <p>Ermäßigung der Lohnsteuer 26</p> <p>Ermäßigung der Lohnsteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern 27</p> <p style="text-align: center;">Artikel V</p> <p style="text-align: center;">Vergünstigung für Arbeitnehmer in Berlin (West)</p> <p>Vergünstigung durch Zulagen 28</p> <p>Ergänzende Vorschriften 29</p> <p style="text-align: center;">Artikel VI</p> <p>Ermächtigungsvorschriften 30</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt III</p> <p>Anwendungsbereich 31</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt IV</p> <p>Geltung im Land Berlin 32</p>
--	--

Abschnitt I**Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag, Gewährung einer Investitionszulage**

Artikel 1

Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer

§ 1

Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers

(1) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände geliefert, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des für diese Gegenstände vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in das übrige Bundesgebiet gelangt sind.

(2) Hat ein Berliner Unternehmer bei einer Werklieferung im übrigen Bundesgebiet an einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände als Teile verwendet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des auf diese Gegenstände entfallenden Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind.

(3) Hat ein Berliner Unternehmer Werkleistungen, die in einer Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen bestehen, für einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind und aus Berlin (West) in das übrige Bundesgebiet gelangt sind.

(4) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände vermietet oder verpachtet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des für die Überlassung dieser Gegenstände vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände von dem Berliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im übrigen Bundesgebiet genutzt werden.

(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, die er nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat (§ 6 Abs. 3), einem westdeutschen Unternehmer (Verleiher) zur Auswertung (Überlassung der Massenkopien an Dritte) im übrigen Bundesgebiet überlassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des für die Überlassung der Auswertung vereinbarten Entgelts zu kürzen.

(6) Die Voraussetzungen für die Kürzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10 Abs. 1) nachzuweisen.

§ 2

Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers

(1) Hat ein westdeutscher Unternehmer von einem Berliner Unternehmer Gegenstände erworben, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in das übrige Bundesgebiet gelangt sind.

(2) Hat ein Berliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände bei einer Werklieferung im übrigen Bundesgebiet als Teile verwendet, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind.

(3) Hat ein westdeutscher Unternehmer Werkleistungen, die in einer Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen bestehen, durch einen Berliner Unternehmer in Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Werkleistung in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind und aus Berlin (West) in das übrige Bundesgebiet gelangt sind.

(4) Hat ein westdeutscher Unternehmer von einem Berliner Unternehmer Gegenstände gemietet oder gepachtet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung dieser Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände von dem Berliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im übrigen Bundesgebiet genutzt werden.

(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, die er nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat, einem westdeutschen Unternehmer (Verleiher) zur Auswertung (Überlassung der Massenkopien an Dritte) im übrigen Bundesgebiet überlassen, so ist der westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung der Auswertung in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen.

(6) Die Voraussetzungen für die Kürzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10 Abs. 2) nachzuweisen.

§ 3

Beschränkung auf den Unternehmensbereich

Die Kürzungen nach den §§ 1 und 2 werden nur gewährt, wenn der Berliner Unternehmer die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Rahmen seines Unternehmens und für das Unternehmen des westdeutschen Unternehmers ausgeführt hat. § 5 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen, Einschränkungen

(1) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden nicht gewährt für die Lieferung oder den Erwerb folgender Gegenstände:

1. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;
2. Gebrauchtwaren;
3. Antiquitäten;
4. Briefmarken;
5. Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);
6. echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;
7. Edelmetalle und Edelmetallegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial sowie Fertigwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallegierungen (hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetallegierungen überzogen sind);
8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als 20 vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt 3 vom Hundert Wismut oder Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial und von Fertigfabrikaten, außer Druckgußerzeugnissen;
9. Quecksilber;
10. nach Berlin (West) verbrachte NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter den Nummern 8 und 9 aufgeführt, in Form von Roh-, Alt- und Abfallmaterial, die nicht von einem Berliner Unternehmer durch Raffinieren, Legieren, Gießen, Walzen, Pressen (ausgenommen Paketieren) oder Ziehen in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
11. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), die nicht in einer Betriebsstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind.

(2) Die Kürzung nach § 2 Abs. 1 wird nicht gewährt für den Erwerb folgender Gegenstände:

1. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne);
2. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), soweit sie nicht unter Absatz 1 Nr. 11 fallen.

(3) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 finden bei Zigaretten jeweils nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt Anwendung.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 Abs. 1 auf die Lieferungen von Gegenständen bestimmter Art nicht anzuwenden sind, wenn durch diese Vergünstigungen die Existenz derjenigen westdeutschen Wirtschaftszweige gefährdet würde, die Gegenstände gleicher Art liefern.

§ 5

**Berliner Unternehmer,
westdeutscher Unternehmer**

(1) Berliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung in Berlin (West) hat, auch mit seinen im übrigen Bundesgebiet belegenen Betriebsstätten, soweit nicht die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 Anwendung findet;
2. eine in Berlin (West) belegene Betriebsstätte eines Unternehmers, der seine Geschäftsleitung im übrigen Bundesgebiet oder im Ausland hat.

(2) Westdeutscher Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung im übrigen Bundesgebiet hat, mit seinen im übrigen Bundesgebiet belegenen Betriebsstätten;
2. eine im übrigen Bundesgebiet belegene Betriebsstätte eines Berliner Unternehmers, wenn sie das Umsatzgeschäft mit einem anderen Berliner Unternehmer im eigenen Namen abgeschlossen hat;
3. eine im übrigen Bundesgebiet belegene Betriebsstätte eines Unternehmers, der seine Geschäftsleitung außerhalb des übrigen Bundesgebiets und Berlins (West) hat;
4. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und eine politische Partei im übrigen Bundesgebiet, auch wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen nicht für ihr Unternehmen ausgeführt worden sind.

§ 6

Herstellung in Berlin (West)

(1) Eine Herstellung in Berlin (West) liegt vor, wenn durch eine Bearbeitung oder Verarbeitung in Berlin (West) nach der Verkehrsauffassung ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit entstanden ist, es sei denn, daß der Gegenstand in Berlin (West) nur geringfügig behandelt worden ist. Kennzeichnen, Umpacken, Umfüllen, Sortieren, das Zusammenstellen von erworbenen Gegenständen zu Sachgesamtheiten und das Anbringen von Steuerzeichen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Berliner Unternehmer liegt auch dann vor, wenn dieser sie durch einen anderen Berliner Unternehmer ausführen läßt.

(3) Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Ber-

liner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Maskenkopien) ausschließlich in Berliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind (§ 1 Abs. 5, § 2 Abs. 5).

§ 7

Bemessungsgrundlage

(1) Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehört nicht die Umsatzsteuer. § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist anzuwenden. Versteuert der Berliner Unternehmer seine Umsätze nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer), so sind die Kürzungen nach den §§ 1 und 2 vom Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Kürzung nach § 13.

(2) Berechnet der Berliner Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§§ 19, 20 des Umsatzsteuergesetzes [Mehrwertsteuer]), so treten in § 1 und § 13 an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte. Anstatt des vereinbarten Entgelts ist das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung buchmäßig nachzuweisen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7).

(3) Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Kürzungsbeträge nicht doppelt in Anspruch genommen werden.

§ 8

Ursprungsbescheinigung, Berlin-Beleg

(1) Der Nachweis, daß die in das übrige Bundesgebiet gelangten Gegenstände in Berlin (West) hergestellt sind (§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 2 Abs. 1, 2, 4 und 5), ist von dem westdeutschen Unternehmer durch eine von dem Senator für Wirtschaft, Berlin, ausgestellte Ursprungsbescheinigung zu führen. Der Berliner Unternehmer hat diesen Nachweis durch eine als „Berlin-Beleg“ gekennzeichnete Ausfertigung der Ursprungsbescheinigung zu führen. Der Senator für Wirtschaft, Berlin, erteilt die Ausfertigung unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise wie die für den westdeutschen Unternehmer bestimmte Ausfertigung. Der Unternehmer hat diese Belege zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereitzuhalten.

(2) Für den Nachweis, daß Gegenstände in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Versendungs- und Beförderungsnachweis

(1) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 1 bis 4 und § 2 Abs. 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände in das übrige Bundesgebiet gelangt sind, ist durch einen Versendungsbeleg (Frachtbrief, Posteinlieferungsschein und dergleichen oder deren Doppelstücke) oder durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg (z. B. Bescheinigung des vom Unternehmer beauftragten Spediteurs, Versandbestätigung des Lieferrers, Empfangsbestätigung der Betriebsstätte oder des Erwerbers oder Auftraggebers im übrigen Bun-

desgebiet) im Bundesgebiet zu führen. Aus dem sonstigen Beleg muß sich mindestens die handelsübliche Bezeichnung und Menge der Gegenstände, der Tag der Versendung oder Beförderung und das Beförderungsmittel (z. B. Eisenbahn oder Lastkraftwagen) ergeben. Außerdem soll der Beleg die Versicherung des Ausstellers enthalten, daß die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Bundesgebiet nachprüfbar sind.

(2) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 4 und 5 bezeichneten Gegenstände im übrigen Bundesgebiet genutzt oder ausgewertet werden, ist durch eine Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers zu erbringen, aus der auch der Zeitraum der Nutzung oder Auswertung hervorgehen muß.

(3) Das Finanzamt kann in begründeten Fällen auf Antrag zulassen, daß der Nachweis durch andere Belege geführt wird.

§ 10

Buchmäßiger Nachweis

(1) Der buchmäßige Nachweis nach § 1 Abs. 6 ist nur dann erbracht, wenn aus den im Bundesgebiet geführten Büchern des Berliner Unternehmers eindeutig und leicht nachprüfbar hervorgehen

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. die Herstellung oder die Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstandes mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des Senators für Wirtschaft, Berlin (§ 8);
3. der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Berliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Berliner Unternehmer, wenn der Berliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat;
4. der Empfänger der Lieferung oder der sonstigen Leistung im übrigen Bundesgebiet (Name, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs, Anschrift);
5. der Tag der Versendung oder der Beförderung des gelieferten oder im Werklohn bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstandes unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die sonstigen Belege (§ 9);
6. die Zeit, während der die vermieteten oder verpachteten Gegenstände (§ 1 Abs. 4) im übrigen Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 1 Abs. 5) im übrigen Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind, unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers (§ 9 Abs. 2);
7. das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die Rechnungsdurchschrift.

(2) Der buchmäßige Nachweis nach § 2 Abs. 6 ist nur dann erbracht, wenn aus den im Bundesgebiet

geführten Büchern des westdeutschen Unternehmers eindeutig und leicht nachprüfbar hervorgehen

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die erworben oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. der Lieferer oder der Leistende;
3. der Ort der Herstellung oder der Werkleistung mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des Senators für Wirtschaft, Berlin (§ 8);
4. der Tag des Empfangs der Gegenstände im übrigen Bundesgebiet unter Hinweis auf den Frachtbrief oder andere Belege;
5. die Zeit, während der die gemieteten oder gepachteten Gegenstände (§ 2 Abs. 4) im übrigen Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 2 Abs. 5) im übrigen Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind;
6. das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die empfangene Rechnung.

(3) Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

§ 11

Verfahren bei der Kürzung

(1) Die Kürzungsbeträge nach den §§ 1 und 2 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Veranlagungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen. § 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist anzuwenden.

(2) Werden vereinbarte Entgelte gemindert, so sind die Kürzungsbeträge nach den §§ 1 und 2 insoweit zurückzuzahlen, als diese auf die Entgeltminderung entfallen. Der zurückzuzahlende Betrag ist der Steuerschuld für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) hinzuzurechnen, in dem die Entgelte gemindert werden.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn vereinbarte Entgelte uncinbringlich geworden sind. Werden die Entgelte nachträglich vereinnahmt, kann der Unternehmer die Kürzung der Umsatzsteuer erneut vornehmen.

§ 12

Wegfall der Kürzungsansprüche

Gelangen Gegenstände, für deren Erwerb Anspruch auf die Kürzung nach § 2 besteht, nach Berlin (West) zurück, ohne daß die Gegenstände im übrigen Bundesgebiet einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 6 unterlegen haben, so darf die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vorgenommen werden. Liefert der westdeutsche Unternehmer die Gegenstände an den Berliner Lieferer zurück, so darf auch die Kürzung nach § 1 nicht vorgenommen werden. Ist die Kürzung bereits vorgenommen worden, so ist der Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

§ 13

Besonderer Kürzungsanspruch für Unternehmer in Berlin (West)

(1) Unternehmer, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 73 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung) und deren Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes [Mehrwertsteuer]) im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, sind unbeschadet der Kürzungen nach den §§ 1 und 2 berechtigt, die Umsatzsteuer, die sie für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schulden, um 4 vom Hundert des Entgelts für ihre im gleichen Zeitraum bewirkten steuerpflichtigen Umsätze zu kürzen. Der Kürzungsbetrag darf 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sind im Gesamtumsatz lediglich Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler enthalten, so beträgt der Kürzungsbetrag höchstens 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr.

(2) Sind im Gesamtumsatz sowohl Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler als auch andere Umsätze enthalten, so kann hinsichtlich der erstgenannten Umsätze die Kürzung bis zur Höhe von 1 200 Deutsche Mark vorgenommen werden. Ergibt sich bei diesen Umsätzen ein niedrigerer Kürzungsbetrag als 1 200 Deutsche Mark, so kann der nicht verbrauchte Rest des Kürzungsbetrages von 1 200 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 720 Deutsche Mark von der für die anderen Umsätze geschuldeten Umsatzsteuer abgesetzt werden.

(3) Unternehmer im Sinne des Absatzes 1, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark übersteigt, können von ihrer Umsatzsteuerschuld einen Betrag absetzen, dessen Höhe wie folgt zu berechnen ist:

Der Betrag, der bei Nichtberücksichtigung der Umsatzgrenze von 200 000 Deutsche Mark absetzbar wäre, wird um 4 vom Hundert des Betrages gekürzt, um den der Gesamtumsatz höher ist als 200 000 Deutsche Mark.

Artikel II

Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag

§ 14

Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei den in Absatz 2 bezeichneten abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte gehören und die nach dem 31. Dezember 1969 angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Ein-

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
17. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1439/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 9. 68	L 228/2
17. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1440/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 9. 68	L 228/4
17. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1441/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 9. 68	L 228/5
17. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1442/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1215/68 zur Festsetzung der Erstattungen auf dem Schweinefleischsektor für den am 23. September 1968 beginnenden Zeitraum	18. 9. 68	L 228/6
17. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1443/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	18. 9. 68	L 228/9
18. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1444/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 9. 68	L 229/1
18. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1445/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 9. 68	L 229/2
18. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1446/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 9. 68	L 229/4
18. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1447/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 9. 68	L 229/5
18. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1448/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	19. 9. 68	L 229/6
18. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1449/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	19. 9. 68	L 229/7
19. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1450/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 9. 68	L 231/1
19. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1451/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 9. 68	L 231/2
19. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1452/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 9. 68	L 231/4
19. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1453/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	20. 9. 68	L 231/6
19. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1454/68 der Kommission zur Änderung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	20. 9. 68	L 231/9
19. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1455/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	20. 9. 68	L 231/11
19. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1456/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 9. 68	L 231/13
19. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1457/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	20. 9. 68	L 231/14
20. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1458/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 9. 68	L 232/1
20. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1459/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 9. 68	L 232/2
20. 9. 68	Verordnung (EWG) Nr. 1460/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 9. 68	L 232/4

Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder der Eigentumswohnung oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude oder die gesamte Eigentumswohnung nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude oder die Eigentumswohnung maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 können bereits für Teilherstellungskosten im Jahr der Teilherstellung und in den beiden folgenden Jahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen nach Satz 1 und nach Absatz 1 oder 2 darf jedoch nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach Absatz 1 oder 2 im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren zulässig gewesen wären.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(5) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, für die erhöhte Absetzungen nach Absatz 1, und bei Ausbauten und Erweiterungen, für die erhöhte Absetzungen nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden, sind erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes nicht zulässig.

§ 15

Rücklage für das Vorratsvermögen

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und in Berlin (West) eine Betriebstätte haben, können in jedem der Wirtschaftsjahre, die in den Kalenderjahren 1962 und 1963 enden, eine den Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von je siebeneinhalb vom Hundert des Werts bilden, mit dem ihr in Berlin (West) befindliches Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) in der Bilanz ausgewiesen ist. Die Rücklagen dürfen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das im Kalenderjahr 1963 endet, insgesamt fünfzehn vom Hundert des Werts nicht übersteigen, mit dem das in Berlin (West) befindliche Vorratsvermögen in der Bilanz dieses Wirtschaftsjahrs ausgewiesen ist. Die Rücklagen sind in den Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1970 enden, mit mindestens je einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Absatz 1 ist auf Wirtschaftsgüter nicht anzuwenden, für die das Land Berlin vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat.

§ 16

Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft oder der Deutschen Industriebank, Berlin, unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Darlehen gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zwölf vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 31. Dezember 1969 hingegeben werden,
2. nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens acht Jahren haben und frühestens vom Ende des vierten Jahres an jährlich mit höchstens einem Fünftel des Darlehensbetrags zurückzuzahlen sind und
3. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen; die Inanspruchnahme laufender Geschäftskredite ist unschädlich.

Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin, haben die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Unternehmen weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verwenden. Die Wirtschaftsgüter müssen,

1. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben,
2. soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

Der Herstellung eines Gebäudes in Berlin (West) steht der Umbau, die Erweiterung, die Modernisierung oder die Instandsetzung eines Gebäudes in Berlin (West) gleich. Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin, haben sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so können die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Deutsche Industriebank, Berlin, den Abschluß weiterer Darlehensverträge ablehnen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die unmittelbar an Unternehmen zur Verwendung zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken gegeben worden sind. Für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ist in diesen Fällen weitere Voraussetzung, daß sich der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer gegenüber der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft oder der Deutschen Industriebank, Berlin, damit einverstanden erklären, daß diese die Verwendung der Darlehen zu den bezeichneten Zwecken und die Durchführung des Darlehensvertrags überwacht.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Absatz 1 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 17 fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881).

§ 17

Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die unverzinsliche, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgende Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zwanzig vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Werden die Darlehen von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, aus Mitteln des Betriebs gegeben, so sind die Darlehen in der Bilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vom Nennbetrag der Darlehen ergibt. Dabei ist von einem Zinssatz von höchstens fünfeneinhalb vom Hundert auszugehen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Hingabe der Darlehen nicht durch den Betrieb veranlaßt ist. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren zur Förderung des Baues, des Umbaus, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 20 vom Hundert der hingegebenen

Darlehen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen

1. höchstens mit gleichen Jahresbeträgen, die der im Darlehensvertrag vereinbarten Laufzeit entsprechen, zu tilgen oder
2. mit gleichen Jahresbeträgen, bei denen sich bei gleichbleibenden Bedingungen infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, zu verzinsen und zu tilgen sind; Änderungen des Zinssatzes in Anpassung an die allgemeine Zinshöhe sind jedoch zulässig.

Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen an einen Bauherrn gegeben werden und von diesem unverzüglich und unmittelbar

1. in den Fällen des Absatzes 1 zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinne des § 39 oder § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz),
2. in den Fällen des Absatzes 2 zur Finanzierung der dort bezeichneten Bauvorhaben

verwendet werden. Für die Anwendung des Absatzes 1 ist weitere Voraussetzung, daß die Darlehen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet; vorzeitige Rückzahlungen, die nach Ablauf von zehn Jahren seit der Hingabe des Darlehens auf Grund einer Kündigung oder Teilkündigung des Schuldners stattfinden, sind jedoch unschädlich.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind nur anzuwenden, soweit die Darlehen 10 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin gewährt werden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin hat die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Bauherren weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der in Absatz 2 bezeichneten Bauvorhaben verwenden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin hat sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so kann die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin den Abschluß weiterer Darlehensverträge ablehnen.

(6) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach den Absätzen 1 und 2 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 16 fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(7) Zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, oder der von ihm bestimmten Stelle vorzulegen.

§ 18

Anwendung der §§ 16 und 17 durch Arbeitnehmer

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wird, und liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung der Vorschriften der §§ 16 und 17 beantragt werden; § 46 Abs. 2 Ziff. 6 Buchstabe a und Abs. 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

Investitionszulage

§ 19

(1) Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer), die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebsstätte) haben, können für die nach dem 30. Juni 1968 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine Investitionszulage erhalten. Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter. Sie erhöht sich für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,

1. die in einem Betrieb (einer Betriebsstätte) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen, auf 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; für nach dem 30. Juni 1968 und vor dem 1. Januar 1971 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter tritt an die Stelle des Satzes von 20 vom Hundert ein Satz von 25 vom Hundert;
2. die ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen, auf 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr endet.

(2) Die Investitionszulage wird nur für neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter gewährt, die zum Anlagevermögen eines Betriebs (einer Betriebsstätte) in Berlin (West) gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem solchen Betrieb (einer solchen Betriebsstätte) verbleiben. Für Personenkraftfahrzeuge wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie im eigenen

gewerblichen Betrieb ausschließlich der Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen oder an Selbstfahrer vermietet oder für Fahrschulzwecke verwendet werden. Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes), 800 Deutsche Mark nicht übersteigen und die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, wird eine Investitionszulage nicht gewährt.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind (bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr: nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind), durch das für den Antragsteller für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Personengesellschaften wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(5) Wird nach der Auszahlung der Investitionszulage festgestellt, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist die Investitionszulage insoweit zurückzahlen, als sie zu Unrecht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb (einer Betriebsstätte) in Berlin (West) verblieben sind. Das Finanzamt fordert den Betrag durch schriftlichen Bescheid zurück. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage entsteht,

1. wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, mit der Auszahlung der Investitionszulage;
2. wenn die bei ihrer Bemessung berücksichtigten Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb (einer Betriebsstätte) in Berlin (West) verblieben sind, mit dem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter aus dem Betrieb (der Betriebsstätte) in Berlin (West).

Der Anspruch auf Rückzahlung ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen.

(6) Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(7) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersümnisgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Absätzen 4 und 5 ist der Einspruch gegeben.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 20

(gestrichen)

Abschnitt II

**Steuererleichterungen
und Arbeitnehmervergünstigungen**

Artikel IV

**Einkommensteuer (Lohnsteuer)
und Körperschaftsteuer**

§ 21

**Ermäßigung der veranlagten
Einkommensteuer und Körperschaftsteuer**

(1) Bei natürlichen Personen, die

1. seit mindestens 4 Monaten vor dem Ende des Veranlagungszeitraums ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Veranlagungszeitraums einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und dort veranlagt werden oder
3. — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben,

ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 entfällt, um 30 vom Hundert. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

(2) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich in Berlin (West) haben, ermäßigt sich die veranlagte Körperschaftsteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 entfällt, um 20 vom Hundert und um 3,2 vom Hundert der in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebs in Berlin (West) unterhalten, in denen während des Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer um 30 vom Hundert oder die veranlagte Körperschaftsteuer um 20 vom Hundert, soweit sie

nach § 23 Nr. 2 auf Einkünfte aus diesen Betriebstätten entfällt; die veranlagte Körperschaftsteuer ermäßigt sich außerdem um 3,2 vom Hundert dieser in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 2. Ist der Steuerpflichtige Mitunternehmer im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, so genügt es, wenn die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern insgesamt in den in Berlin (West) unterhaltenen Betriebstätten des Unternehmens, an dem der Steuerpflichtige beteiligt ist, beschäftigt worden ist. Unterhält ein Steuerpflichtiger Betriebstätten mehrerer Gewerbebetriebe in Berlin (West), so wird die Ermäßigung nur insoweit gewährt, als in den Betriebstätten des einzelnen Gewerbebetriebs die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt worden ist.

§ 22

**Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer
bei Zuzug von Arbeitnehmern**

Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert.

§ 23

Einkünfte aus Berlin (West)

Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 21 sind

1. Einkünfte aus in Berlin (West) betriebener Land- und Forstwirtschaft;
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die in einer Betriebstätte in Berlin (West) erzielt worden sind. Hat ein Gewerbebetrieb Betriebstätten (Teile von Betriebstätten) in Berlin (West) und an anderen Orten unterhalten, so gilt als Gewinn der Betriebstätten in Berlin (West) der Teil des Gesamtgewinns, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die Arbeitslöhne, die an die bei den Betriebstätten in Berlin (West) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu der Summe der Arbeitslöhne stehen, die an die bei allen Betriebstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Für den Begriff der Arbeitslöhne sind die Vorschriften des § 31 des Gewerbebesteuergesetzes maßgebend. Liegen Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes vor, so tritt insoweit an die Stelle der Aufteilung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Werte des anteiligen Betriebsvermögens, die für die Berechnung des Veräußerungsgewinns zugrunde gelegt werden;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, soweit sie aus einer in Berlin (West) ausgeübten Tätigkeit erzielt worden sind;

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn der Arbeitslohn
- für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogen wird. Wird im Rahmen einer solchen Beschäftigung Arbeitslohn für eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) bezogen, so liegen Einkünfte in diesem Sinne dann vor, wenn die Arbeitnehmer ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben. Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es, wenn einer der Ehegatten seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) hat. Eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) ist jeweils höchstens für die Dauer von zwölf Monaten anzunehmen, wenn sich die Arbeitnehmer anlässlich einer Dienstreise oder einer Tätigkeit, die auf eine bestimmte Zeit oder auf die Zeit der Durchführung eines bestimmten Vorhabens begrenzt ist, außerhalb von Berlin (West) aufhalten;
 - als Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen zufließt;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
- im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß der Schuldner der Kapitalerträge seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seine Geschäftsleitung und seinen Sitz in Berlin (West) hat;
 - im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes, wenn das Kapitalvermögen durch Grundbesitz in Berlin (West), durch Rechte in Berlin (West), die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein Schiffsregister in Berlin (West) eingetragen sind, gesichert ist;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe, gewerblichen Erfahrungen oder Gerechtigkeiten in Berlin (West) belegen oder in ein öffentliches Buch oder Register in Berlin (West) eingetragen sind oder in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verwertet werden;
7. Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

§ 24

**Behandlung von Organgesellschaften
und verbundenen Unternehmen**

(1) Organgesellschaften, deren Gewinn auf Grund einer Gewinnabführungsvereinbarung bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer dem Gewinn des beherrschenden Unternehmens hinzugerechnet wird, sind für die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die in Betriebsstätten in Berlin (West) erzielt worden sind (§ 23 Nr. 2), als Betriebsstätten des beherrschenden Unternehmens anzusehen.

(2) Bestehen bei einem Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, Verbindungen organisatorischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art, so kann das Finanzamt für die Zwecke der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer den Gewinn aus Gewerbebetrieb dieses Unternehmens abweichend von dem bei der Veranlagung zugrunde gelegten Gewinn ansetzen. Maßgebend ist der Gewinn, der sich nach den Verhältnissen des Unternehmens ohne die bezeichneten Verbindungen ergeben hätte.

§ 25

**Berechnung der Ermäßigung
der veranlagten Einkommensteuer
und Körperschaftsteuer**

(1) Sind in dem Einkommen nur Einkünfte aus Berlin (West) enthalten oder beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung in vollem Umfang gewährt.

(2) Sind in dem Einkommen neben den Einkünften aus Berlin (West) noch andere Einkünfte enthalten, so ist die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für die Berechnung der Ermäßigung

- bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 im Verhältnis der Summe aller Einkünfte aus Berlin (West) — § 23 — zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
- bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 22 im Verhältnis der nach dieser Vorschrift für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
- bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 21 Abs. 3 im Verhältnis der für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus Berlin (West) — § 23 Nr. 2 — zum Gesamtbetrag der Einkünfte

aufzuteilen. Dabei sind die Summe der für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu berücksichtigenden Einkünfte aus Berlin (West) und der Gesamtbetrag der Einkünfte auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden. Beträgt die Summe der für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht zu berücksichtigenden Einkünfte nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung in vollem Umfang gewährt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Einkünfte, bei denen die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten gilt, im Fall des Absatzes 2 unberücksichtigt bleiben, Freibeträge, Verlustabzüge, nicht entnommene Gewinne, abziehende ausländische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer von den Einkünften abgezogen werden, mit denen sie wirtschaftlich zusammenhängen oder auf die sie sich beziehen, nachzuersteuernde Mehrentnahmen diesen hinzugerechnet werden. Desgleichen kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß in den Fällen der §§ 34 und 34b des Einkommensteuer-

gesetzes die außerordentlichen Einkünfte und die darauf entfallende Einkommensteuer von der Aufteilung nach Absatz 2 ausgenommen oder für die Berechnung der Ermäßigung nach den Grundsätzen des Absatzes 2 gesondert berücksichtigt werden.

§ 26

Ermäßigung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer, die auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 entfällt, ermäßigt sich um 30 vom Hundert

1. bei Arbeitnehmern, die
 - a) ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben oder
 - b) bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Kalenderjahrs einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und sich dort überwiegend aufhalten oder
 - c) — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben;
2. bei sonstigen Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn dem Umtausch durch die Lohnausgleichskasse in Berlin (West) unterliegt.

Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt.

(2) Beziehen Arbeitnehmer neben Einkünften aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so gelten für die Berechnung der Ermäßigung die Vorschriften des § 25 entsprechend.

§ 27

Ermäßigung der Lohnsteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die Lohnsteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel V

Vergünstigung für Arbeitnehmer in Berlin (West)

§ 28

Vergünstigung durch Zulagen

(1) Arbeitnehmer, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a), erhalten unbeschadet der Steuererleichterungen nach den Vorschriften der §§ 21, 22, 26 und 27 eine Vergünstigung durch Gewährung von Zulagen. Die Zulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuer-

gesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

(2) Bemessungsgrundlage für die Zulage ist der für eine Beschäftigung aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogene Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums. Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums sind der laufende Arbeitslohn, der für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird, und sonstige Bezüge, die in dem Lohnabrechnungszeitraum zufließen. Steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes), des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes), der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 34 a des Einkommensteuergesetzes) und der steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen (§ 12 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes) bleiben außer Betracht.

(3) Die Höhe der Zulage ergibt sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage. Übersteigt die Bemessungsgrundlage die Beträge, bis zu denen nach der Anlage höchstens eine Zulage vorgesehen ist, so wird eine Zulage nicht gewährt.

(4) Der Arbeitgeber hat die Zulagen zu errechnen. Er hat sie

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,
2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträumen zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

auszuzahlen. Der Arbeitgeber hat die Summe der Zulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 3), die vom Finanzamt ersetzten Beträge (Satz 4) sowie etwa vom Finanzamt selbst ausgezahlte Zulagen mindern die Lohnsteuereinnahmen.

(5) Der Anspruch auf die Zulagen ist nicht übertragbar.

§ 29

Ergänzende Vorschriften

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Zulage durch schriftlichen Be-

scheid festsetzt. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage nach § 28 Abs. 4 Satz 2 auszuführen ist, zu stellen; die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Das Finanzamt fordert zu Unrecht ausgezahlte Zulagen durch schriftlichen Bescheid zurück, wenn es feststellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen nicht vorgelegen haben. Der Rückforderungsanspruch entsteht mit der Auszahlung der Zulage. Er verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Sätzen 1 und 3 ist der Einspruch gegeben.

(3) Ist eine Zulage durch Bescheid rechtskräftig festgesetzt worden, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Zulage an den Arbeitnehmer nach Maßgabe des rechtskräftigen Bescheids zu zahlen, wenn nicht das Finanzamt die Zulage selbst auszahlt. Das Finanzamt hat dem Arbeitgeber eine Abschrift des rechtskräftigen Bescheids zu übersenden.

(4) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Zulagen. Das Finanzamt hat auf Anfrage des Arbeitgebers Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Zulagen im einzelnen Fall zu erteilen.

(5) Der Arbeitgeber hat über die für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Zulagen Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen muß folgendes zu ersehen sein:

1. die Namen der Arbeitnehmer,
2. die jeweilige Bemessungsgrundlage,
3. die Höhe der an den einzelnen Arbeitnehmer gezahlten Zulagen,
4. die Gesamtsumme der für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Zulagen,
5. die aus der einbehaltenen Lohnsteuer jeweils entnommenen Beträge (§ 28 Abs. 4 Satz 3).

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluß des Jahres, in dem die Zulagen, auf die sich die Aufzeichnungen beziehen, ausgezahlt worden sind.

(6) Beträge, die beim Finanzamt auf Grund eines mit der Zahlung der Zulagen zusammenhängenden Tatbestands, insbesondere auf Grund einer Rückforderung von Zulagen vom Arbeitnehmer oder einer Inanspruchnahme des Arbeitgebers im Rahmen seiner Haftung, eingehen, erhöhen die Lohnsteuereinnahmen.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

Artikel VI

Ermächtigungsvorschriften

§ 30

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Abschnitts Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und bei

der Gewährung der Zulagen, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Verwaltungsvereinfachung erforderlich ist, und zwar

- a) über die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises,
 - b) über die Ermittlung und Abgrenzung der Einkünfte aus Berlin (West) einschließlich der darauf entfallenden Betriebsausgaben und Werbungskosten,
 - c) über die Zugrundelegung des durchschnittlich bezogenen Arbeitslohns bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Zulagen, wenn bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen die Höhe des Arbeitslohns in dem Zeitraum, für den die Zulagen auszuführen sind, geschwankt hat;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
- a) über eine Beschränkung der Haftung des Arbeitgebers für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer in den in § 26 Abs. 1 Nr. 1 und in § 27 bezeichneten Fällen,
 - b) über die Behandlung der Fälle des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c und des § 27 beim Steuerabzug vom Arbeitslohn,
 - c) über einen Lohnsteuer-Jahresausgleich, wenn in den in § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und c bezeichneten Fällen der Arbeitnehmer während eines Teils des Kalenderjahrs seinen ausschließlichen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) hat,
 - d) über einen Lohnsteuer-Jahresausgleich in den Fällen des § 27, wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung nicht während des ganzen Kalenderjahrs vorgelegen haben,
 - e) über die Nachforderung von Lohnsteuer, wenn in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ein Wohnsitz in Berlin (West) nicht während des ganzen Kalenderjahrs oder ein Aufenthalt nicht überwiegend bestanden hat oder wenn in den Fällen des § 27 eine nichtselbständige Beschäftigung in Berlin (West) nicht während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten ausgeübt worden ist;
3. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
- a) über das Verfahren bei der Gewährung von Zulagen,
 - b) über die Ersetzung von Zulagen an Arbeitgeber, wenn die Summe der Zulagen den Betrag übersteigt, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist; dabei kann auch eine Verrechnung mit anderen Abgaben oder Beiträgen des Arbeitgebers zugelassen werden. Die verrechneten Beträge sind vom Finanzamt wie Minderungen der Lohnsteuereinnahmen zu behandeln;
4. die in § 25 Abs. 3 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der nach den §§ 21, 22, 26

und 27 zu ermäßigenden Einkommensteuer und Lohnsteuer aus der Einkommensteuertabelle und der Jahreslohnsteuertabelle abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen. Bei der Aufstellung der abgeleiteten Tabellen sind die gleichen Abrundungen vorzunehmen wie bei der Aufstellung der Ausgangstabellen. Für die Aufstellung und Bekanntmachung von Lohnsteuertabellen für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen sind die für die allgemeinen Lohnsteuertabellen maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

Abschnitt III Anwendungsbereich

§ 31

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 16 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 19 ist erstmals für das Kalenderjahr 1968 anzuwenden.

Abschnitt IV Geltung im Land Berlin

§ 32

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Anlage (zu § 28 Abs. 3)

Höhe der Zulage

(1) Für die Errechnung der Zulage ist die Bemessungsgrundlage (§ 28 Abs. 2) bei monatlicher Lohnabrechnung auf volle Deutsche-Mark-Beträge und bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. Die Zulage beträgt

1. bei monatlicher Lohnabrechnung bei einer aufgerundeten Bemessungsgrundlage

bis	500 DM	5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,
von	501 DM bis 600 DM	25,— DM zuzüglich 4 vom Hundert des Betrags über 500 DM,
von	601 DM bis 715 DM	29,— DM zuzüglich 3 vom Hundert des Betrags über 600 DM,
von	716 DM bis 1 175 DM	32,45 DM zuzüglich 2 vom Hundert des Betrags über 715 DM,
von	1 176 DM bis 1 590 DM	41,65 DM zuzüglich 1 vom Hundert des Betrags über 1 175 DM,
von	1 591 DM bis 2 840 DM	45,80 DM abzüglich 6,50 DM für jede vollen 520 DM über 1 590 DM;
2. bei wöchentlicher Lohnabrechnung bei einer aufgerundeten Bemessungsgrundlage

bis	115,40 DM	5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,
von	115,50 DM bis 138,50 DM	5,76 DM zuzüglich 4 vom Hundert des Betrags über 115,40 DM,
von	138,60 DM bis 165,00 DM	6,72 DM zuzüglich 3 vom Hundert des Betrags über 138,50 DM,
von	165,10 DM bis 271,20 DM	7,50 DM zuzüglich 2 vom Hundert des Betrags über 165 DM,
von	271,30 DM bis 366,90 DM	9,60 DM zuzüglich 1 vom Hundert des Betrags über 271,20 DM,
von	367,00 DM bis 655,40 DM	10,56 DM abzüglich 1,50 DM für jede vollen 120 DM über 366,90 DM;

3. bei täglicher Lohnabrechnung bei einer Bemessungsgrundlage
- | | | |
|-----|------------------------|--|
| bis | 19,23 DM | 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, |
| von | 19,24 DM bis 23,08 DM | 0,96 DM zuzüglich 4 vom Hundert des Betrags über 19,23 DM, |
| von | 23,09 DM bis 27,50 DM | 1,12 DM zuzüglich 3 vom Hundert des Betrags über 23,08 DM, |
| von | 27,51 DM bis 45,19 DM | 1,25 DM zuzüglich 2 vom Hundert des Betrags über 27,50 DM, |
| von | 45,20 DM bis 61,15 DM | 1,60 DM zuzüglich 1 vom Hundert des Betrags über 45,19 DM, |
| von | 61,16 DM bis 109,23 DM | 1,76 DM abzüglich 0,25 DM für jede vollen 20 DM über 61,15 DM. |

(2) Bei anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Lohnabrechnungszeiträumen ist der Anteil der Bemessungsgrundlage zu ermitteln, der auf einen Arbeitstag (eine Woche, einen Monat) entfällt. Die Zulage errechnet sich durch Vervielfachung des auf den so ermittelten Anteil der Bemessungsgrundlage entfallenden Betrags der Zulage mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate). Bei mehrtägigen Lohnabrechnungszeiträumen, die nicht in vollen Arbeitswochen oder in vollen Arbeitsmonaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

(3) Bei der Errechnung der Zulage bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
 Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.